

Aquakultur-Richtlinien

Die Aquakultur als Teilbereich der Landwirtschaft ist in der EU-BIO-Verordnung geregelt. In der Basisverordnung VO (EU) 2018/848 idgF. und D-VO 2020/464 idgF. sind die Grundsätze, wie Fütterungs- und Haltungsbedingungen, für die ökologische Aquakultur verankert. Bei der Umstellung auf ökologische Aquakultur ist es nicht nötig, den Gesamtbetrieb nach Vorschrift der EU-BIO-Verordnung 2018/848 idgF. zu bewirtschaften. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die gleichzeitige Produktion von ökologischen und nicht-ökologischen Fischen einer Art möglich. Generell sind zu allen Produktionsschritten Aufzeichnungen zu führen (zB. Herkunft der Tiere, Datum der Ankunft, Menge, Bio-Status, Fütterung, Krankheitsvorsorge und Behandlungen, Ruhezeiten, Reinigung und Wasserbehandlung, Düngung).

Anlagentypen

Für Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere gelten nach Anhang II Teil III Art. 3.1.1. der D-VO (EU) 2020/464 idgF. je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- 1) Für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten.
- 2) Für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten.
- 3) Für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von 6 Monaten.
- 4) Für Anlagen im offenen Gewässer einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von 3 Monaten.

Aufzuchtanlagen an Land müssen mindestens 10 Prozent der Fläche am Rand der Anlage aus natürlicher Vegetation bestehen. Bei Durchflussanlagen muss die Möglichkeit bestehen, die Wasserwechselrate und die Wasserqualität des zu- und abfließenden Wassers zu kontrollieren. (VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil III abs. 3.1.5.5.) Die Besatzdichte je Art oder Artengruppe ist im Anhang II der Verordnung (D-VO (EU) 2020/464 idgF.) festgelegt (z.B. 25kg Forellen in 1 m³ Wasser).

Herkunft der Satzfisher

Grundsätzlich beruht die ökologische / biologische Aquakultur auf der Aufzucht eines Jungbestandes, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und Produktionseinheiten stammt. **Seit 1. Jänner 2016** dürfen keine nicht ökologischen /nicht biologischen Jungtiere mehr eingesetzt werden. Ein Liste mit Anbietern von ökologischen Besetztieren kann bei uns angefordert werden

Für Zuchtzwecke dürfen nichtökologisch/nichtbiologische Aquakulturtiere in begründeten Fällen (keine Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Zuchttieren, oder nach Genehmigung durch eine zuständige Behörde) zugekauft werden. Die Fische müssen mindestens drei Monate ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, bevor sie für die Fischzucht eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Hormonen in der Zucht ist generell verboten.

Fütterung der Aquakulturtiere

Entsprechend den verschiedenen Ernährungsgewohnheiten der Fische wird auch in der BIO-Verordnung VO (EU) 2018/848 idgF. in den Fütterungsvorschriften zwischen karnivoren und herbivoren Fischen unterschieden.

Herbivore Fische (z.B. Karpfen) ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in Teichen. Steht ein natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs zugefüttert werden.

Für karnivore Fische (z.B. Forellen) darf der Anteil pflanzlicher Komponenten in der Ration nicht mehr als 60 % betragen und muss aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft stammen. Für die Futterbestandteile tierischer Herkunft muss eine vorgegebene Rangfolge beachtet werden.

1. Futtermittel aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion
2. Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion
3. Fischmehl und Fischöl und andere Einzelfuttermitteln aus Fisch aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die aus nachhaltiger Fischerei stammen und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
4. Mit Fischmehl und Fischöl und anderen Einzelfuttermitteln aus Fisch von ganzen Fischen, Krebstieren, oder Weichtieren, die aus nachhaltiger Fischerei stammen und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
5. Mit ökologischen/biologischen Einzelfuttermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs

Tiergesundheit

Die Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge schließen einen Beratungsvertrag mit einem Tierarzt ein, der den Bestand mindestens einmal jährlich (bei Muschelzucht mindestens alle 2 Jahre) besichtigt.

Die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist erlaubt. Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert.

Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln um ein Leiden der Tiere zu vermeiden. Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls nur unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist. Jährlich sind maximal zwei allopathische Behandlungen erlaubt, wobei Impfungen und Parasitenbehandlungen nicht mit eingerechnet werden. Hier sind ebenfalls zwei Behandlungen pro Jahr erlaubt

Wie auch in allen anderen Bereichen der EU-Bio-Verordnung 2018/848 idgF. ist beim Einsatz von Medikamenten die doppelte Wartezeit (als vorgeschrieben) einzuhalten.